

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

15. März 2023

Ihr Zeichen: 517004/18 OKO
Ihre Mandantin: DAW SE

Feststellungsbescheid über die Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) und ihres Antrages vom 07.10.2019 erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1) Eine Dose aus Kunststoff, 1 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „CP Binder 1 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 2 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 2) Eine Flasche aus Kunststoff, 0,75 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „CP CC Marone 750 ML“ gemäß Anlage 1 Nummer 5 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 3) Ein Kanister aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Verdünnungen und der Bezeichnung „CP AF-Verdünner 5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 8 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 4) Ein Eimer aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Dupa-inn 5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 43 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;



- 5) Ein Kanister aus Kunststoff, 10 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Capaplex 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 68 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 6) Ein Kanister aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Capaplex 5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 69 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 7) Ein Kanister aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Dupa-grund 5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 122 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 8) Ein Kanister aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Tiefgrund TB 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 123 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 9) Ein Kanister aus Kunststoff, 10 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „760 DCRET 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 126 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 10) Ein Kanister aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Verdünnungen und der Bezeichnung „419 DADD 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 128 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 11) Ein Kanister aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „485 DXAN 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 139 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 12) Ein Hobbock aus Metall, 12,5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Dupa-inn 12,5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 258 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 13) Ein Eimer aus Metall, 6 Kilogramm, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „464 DXID CompB 6 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 474 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 14) Eine Dose aus Metall, 0,95 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CLAC mix Vorlack Basis Weiß 950 ML“ gemäß Anlage 1 Nummer 481 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 15) Ein Fass aus Kunststoff, 120 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „515 DCRET 120 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 505 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 16) Ein Eimer aus Kunststoff, 16 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „CD Deko-stone 16 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 516 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;

- 17) Eine Dose aus Kunststoff, 1 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „Muster SOTON CT AMS FS Ptz K15 1 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 581 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 18) Eine Dose aus Metall, 1 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „KTC ATP Lack Weiß Nr.50 1 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 717 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 19) Ein Sack aus PPK (Kraftpapier), 25 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „SOTON CT Edelkratzputz K40 WAP1 25KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 981 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 20) Ein Fass aus Kunststoff, 25 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „SOTON CP MattLatex Airfix WAP2 25 LT gemäß Anlage 1 Nummer 1.128 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 21) Ein Eimer aus Kunststoff, 15,625 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „SOTON CP FibroSil WAP3 25 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.314 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 22) Ein Fass aus Kunststoff, 10 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „SOTON CC PU-Vorlack WAP3 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.360 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 23) Ein Container aus Pappe, 600 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „134 CT Modellier- u Spachtelptz 600KG OWC“ gemäß Anlage 1 Nummer 1.529 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 24) Ein Eimer aus Kunststoff, 2,5 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „405 Disbon 2,5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 2.667 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 25) Ein Kanister aus Metall, 1 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „CLAC PU-Härter 1 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 2.671 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 26) Eine Dose aus Metall, 0,95 Liter, mit dem Inhalt Rostschutzmittel und der Bezeichnung „CLAC mix Dickschichtlack BasisWeiß950ML“ gemäß Anlage 1 Nummer 2.680 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;

- 27) Ein Hobbock aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „SOTON CLAC mix SMB WAP1 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 2.762 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 28) Ein Eimer aus Metall, 4 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „CLAC mix Paste Weiß ALK 50 4 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 2.834 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 29) Eine Dose aus Metall, 1 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „CDUR LangzeitLasur Farblos 1 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.036 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 30) Ein Karton aus Pappe/Papier, 0,0169 m³, mit dem Inhalt 1 Stück plattenförmiger Dämmstoff (74 cmx57 cmx4 cm) und der Bezeichnung „036/04 CA Fine-Ptztrp B1 40MMST=0,4218M2“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.110 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 31) Ein Hobbock aus Metall, 25 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „SOTON CDUR UniversalLasur 25 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.150 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 32) Ein Eimer aus Kunststoff, 9,6 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CX CC Haftprimer Basis W 9,6 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.175 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 33) Eine Dose aus Metall, 1 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „CX CapaTint ATP Nr.00 Rotbraun 1 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.681 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 34) Ein Eimer aus Kunststoff, 2,5 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „SOTON ALG Diffundin HZFB+ 2,5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.807 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 35) Eine Dose aus Kunststoff, 0,75 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „alg Diffundin HZFB Weiß AF4 750ML“ gemäß Anlage 1 Nummer 3.811 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 36) Ein Eimer aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CP Haftgrund 5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.016 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 37) Ein Hobbock aus Metall, 12,5 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „ALG Malacryl Klassik AF4 12,5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer

- 4.024 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 38) Ein Fass aus Kunststoff, 15 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „SOTON CP Profi Latex Matt 15 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.051 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 39) Eine Dose aus Metall, 5 Kilogramm, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „481 Disbon Kombi Dunkelbraun 5 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.183 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 40) Ein Eimer aus Metall, 18 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „ALG Bio MIN GB 18 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.199 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 41) Ein Eimer aus Metall, 16,666 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „ALG KISLT Fusion GB 25 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.200 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 42) Ein Eimer aus Metall, 6,666 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „CLAC 2K-EPHaftgrund RAL7035 Lichtgr 10KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.219 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 43) Eine Kartusche aus Kunststoff, 0,307 Liter, mit dem Inhalt Fugendichtungsmasse und der Bezeichnung „ALS Alseccoflex W 500 G Kartusche“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.292 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 44) Ein Karton aus Pappe/Papier, mit dem Inhalt 6 Puppen aus Kunststoff, je 2,5 Kilogramm, und dem Inhalt Fugendichtungsmasse sowie der Bezeichnung „ALS Alseccoflex W 6 x 2,5 KG Puppen“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.293 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 45) Eine Flasche aus Kunststoff, 1 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „ALS Imprägnierung MI 1 LT Flasche“ gemäß Anlage 1 Nummer 4.559 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 46) Ein Eimer aus Kunststoff, 9,4 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „ALG AC Diffundin HZFB B3 AF4 9,4 L“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.074 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 47) Ein Eimer aus Metall, 8,8 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „HIST LeinölFarbe 8,8 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.185 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;

- 48) Eine Tube aus Kunststoff, 0,35 Kilogramm, mit dem Inhalt Lackspachtel und der Bezeichnung „CLAC Aqua LackSpachtel 0,350 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.206 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 49) Ein Fass aus Metall, 10 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „SOTON HIST Emulsionsfarbe 10 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.350 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 50) Ein Eimer aus Metall, 9,5 Liter, mit dem Inhalt Rostschutzmittel und der Bezeichnung „CLAC mix Dickschichtlack Basis Weiß9,5LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.375 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 51) Ein Eimer aus Kunststoff, 7,05 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „404 DG Acryl-BodenS Basis 3 7,05 LT CAR“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.474 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 52) Ein Eimer aus Kunststoff, 18 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „CD MultiStruktur Grob 18 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.537 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 53) Ein Eimer aus Kunststoff, 3,625 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „CD StuccoDecor DI LUCE 2,5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.538 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 54) Ein Eimer aus Kunststoff, 5 Liter, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „404 DG Acryl-BodenS Hellgr 5 LT CAR“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.572 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 55) Ein Big Bag aus Kunststoff, 600 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „699 CT ZF-Spachtel 600 KG BigDrum NEU“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.723 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 56) Eine Dose aus Kunststoff, 0,5 Liter, mit dem Inhalt Grundierung und der Bezeichnung „Muster SOTON CP AMS Grundierfarbe 0,5 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.812 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 57) Eine Kartusche aus Kunststoff, 0,5 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „HIST Sanopas-Holzrisspaste 0,5 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.883 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;

- 58) Ein Eimer aus Metall, 7 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „CLAC mix HGL Basis Trans 7 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.903 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 59) Ein Eimer aus Kunststoff, 9,6 Liter, mit dem Inhalt Lackfarbe und der Bezeichnung „CX CC PU-Gloss Basis M 9,6 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 5.996 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 60) Ein Karton aus Pappe/Papier, 2,34 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „SOTON S2000 Alsecco STW SONF mN“ gemäß Anlage 1 Nummer 6.371 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 61) Ein Container aus Pappe, 500 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „ALG AT Armieradur+ OWC AF5 500 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 6.815 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 62) Ein Eimer aus Metall, 6,25 Kilogramm, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „462 DXID CompB 6,25 KG MLL“ gemäß Anlage 1 Nummer 7.092 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 63) Ein Schraubbeutel aus Kunststoff, 5 Kilogramm, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „KT Epoxi WV 2K Kieselgrau 5 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 7.540 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 64) Ein Eimer aus Kunststoff, 3,125 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „CD Stucco Satinato 2,5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 7.579 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 65) Ein Sack aus PPK (Kraftpapier), 10 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „ALS FACEBOARD POR PROFILSPACHTEL 10 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 8.172 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 66) Ein Sack aus Kunststoff, 20 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „ALG Leichtspachtel grob POLY 20 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 8.224 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 67) Ein Fass aus Kunststoff, 18 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „SOTON CT Syllitol NQG K20 18 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 8.478 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;

- 68) Eine Dose aus Kunststoff, 1 Kilogramm, mit dem Inhalt Spachtelmasse und der Bezeichnung „Muster SOTON CD Calcino Romantico 1 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 8.675 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 69) Ein Eimer aus Metall, 5 Liter, mit dem Inhalt Holzschutzmittel und der Bezeichnung „SOTON CDUR WSF NQG 5 LT“ gemäß Anlage 1 Nummer 8.808 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 70) Ein Eimer aus Kunststoff, 18 Liter, mit dem Inhalt Dispersionsfarbe und der Bezeichnung „AIS LAHNAU SIL SWISS WEIß 18 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 9.638 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 71) Ein Fass aus Metall, 180 Kilogramm, mit dem Inhalt Bautenschutzmittel und der Bezeichnung „460 DXID CompB 180 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 9.868 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 72) Ein Eimer aus Metall, 9 Liter, mit dem Inhalt Rostschutzmittel und der Bezeichnung „CLAC MIX DICKSCHICHT BASIS EG 9 LT 18“ gemäß Anlage 1 Nummer 10.014 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 73) Ein Big Bag aus Kunststoff, 600 Kilogramm, mit dem Inhalt Kunststoffputze und der Bezeichnung „ALS BRI LPtz KR K 1,5MM FARB BB 600 KG“ gemäß Anlage 1 Nummer 10.589 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG;
- 74) Die Prüfgegenstände gemäß Anlage 1 Nummer 253, 259, 502, 541, 934, 955, 1.111, 1.135, 1.287, 1.309, 2.567, 9.310, 9.870 und 9.872 unterliegen nach § 3 Absatz 8, § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG nicht der Systembeteiligungspflicht.

Gründe

A. Zum Sachverhalt

I. Vorbringen der Antragstellerin

Die DAW SE („Antragstellerin“) hat mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 07.10.2019 beantragt, die Zentrale Stelle möge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG entscheiden, dass es sich bei verschiedenen, in einer – als gesonderte postalische Übersendung angekündigten – Anlage A 2 zu dem Schreiben aufgeführten Artikeln nicht um systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG handelt.

Zuvor hatte die Zentrale Stelle bereits am 25.04.2019 und 03.06.2019 in Bezug auf im Wesentlichen gleichlautende Antragsschriftsätze für den Erlass einer Einordnungsentscheidung nach § 26

Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG Gespräche mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin geführt und darauf hingewiesen, dass entsprechende Anträge eine hinreichende Individualisierung der antragsgegenständlichen Verpackungen erlauben müssen. Zudem hat die Zentrale Stelle in einem Gespräch mit dem Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. und dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 21.10.2019 sowie in einem weiteren Gespräch nur mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 06.12.2019 auf die Verwaltungspraxis der Zentralen Stelle bei den Einordnungsentscheidungen (vgl. unten B.II.2.a) sowie auf die Anforderungen an eine Sachentscheidung (vgl. unten B.I.2) hingewiesen.

Mit Hinweisschreiben vom 18.12.2019 wies die Zentrale Stelle erneut darauf hin, dass eine Individualisierung der antragsgegenständlichen Verpackungen auf der Basis der bisherigen Antragstellung nicht möglich sei und auch eine Beurteilung der Schadstoffhaltigkeit der Füllgüter nicht erfolgen könne. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die angekündigte Anlage A 2 der Zentralen Stelle bislang nicht übermittelt wurde.

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.03.2020 ihren bisherigen Vortrag ergänzt und eine Anlage 3 übermittelt. In dieser Anlage 3 listete die Antragstellerin erstmals mehrere Tausend nicht nummerierte Artikel auf. Hierin fehlten nähere Angaben zu den Ausprägungen und Formen der einzuordnenden Verpackungen. Außerdem fehlten bei über 5.000 Verpackungen Angaben zu den Füllgütern der Artikel, die nur als „Sonstiges – nicht einordenbar“ bezeichnet waren. Die Antragstellerin hat hinsichtlich der Anlage 3 zum Schreiben vom 10.03.2020 ausgeführt, dass es sich „bei jeder Verpackung um einen eigenen, rechtlich selbständigen Einordnungsantrag“ handele, über welchen die Zentrale Stelle individuell zu befinden haben werde (Seite 6 des Schreibens vom 10.03.2020).

Die Antragstellerin übermittelte zudem als Anlage 4 zum Schreiben vom 10.03.2020 einen USB-Stick auf dem – nach Angaben der Antragstellerin – Sicherheitsdatenblätter zu den in Anlage 3 zum Schreiben vom 10.03.2020 bezeichneten Produkten, soweit diese bei der Antragstellerin vorhanden seien.

Mit Schreiben vom 17.06.2021 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin ein weiteres Hinweisschreiben übermittelt und hierin ergänzende Angaben zur Ausprägung/Form der Verpackungen und den Füllgütern der nicht näher bezeichneten rund 5.000 Produkte sowie weitere erforderliche Informationen zur Schadstoffhaltigkeit der Füllgüter angefordert.

Mit Schreiben vom 02.08.2021 hat die Antragstellerin ihren Vortrag schließlich weiter ergänzt und eine neue, von ihr als nunmehr allein maßgeblich bezeichnete und ebenso wie der mit Schreiben vom 10.03.2020 übermittelte USB-Stick als „Anlage 4“ benannte Auflistung der einzuordnenden Gegenstände als PDF-Datei vorgelegt (Anlage 4 zum Schreiben vom 02.08.2021, im Folgenden auch kurz „**Anlage 4 der Antragstellerin**“). Die Liste in Anlage 4 der Antragstellerin enthält insgesamt 10.982 Artikel bzw. Verpackungen. Hinsichtlich 5.602 Artikeln, die in Anlage 4 der Antragstellerin gesondert gekennzeichnet sind, beantragt die Antragstellerin das Ruhen des Verfahrens. Hinsichtlich der übrigen 5.380 Artikel enthält Anlage 4 der Antragstellerin eine Präzisierung zu der jeweiligen Verpackungsart sowie eine Präzisierung des Inhaltes der Verpackungen entsprechend den Produktkategorien des auf Grundlage der von der Zentralen Stelle in Auftrag gegebenen Untersuchungen der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung („GVM“) entwickelten und von der Zentralen Stelle veröffentlichten „Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ („**Katalog**“). Bezüglich der Schadstoffhaltigkeit dieser 5.380 Artikel verweist die Antragstellerin auf die bereits zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter und hat in Anlage 4 der Antragstellerin eine eigene, vorläufige Einstufung durch Angabe von H-Sätzen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 15.02.2022 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin als Anlage 5 die Kopie einer auf sich lautenden Vollmacht übermittelt.

Mit Schreiben vom 02.08.2022 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin unter Übermittlung eines Entwurfs dieses Bescheides angehört und die Rücknahme ihres Antrags zu Prüfgegenständen, die ohne Füllgut in Verkehr gebracht wurden, angeregt sowie die Antragstellerin dazu aufgefordert, zu Unklarheiten in Anlage 4 der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Die Zentrale Stelle forderte die Antragstellerin auf, die fehlenden, erforderlichen Literangaben für Verpackungen zu übermitteln und kündigte an, eine 1:1 Umrechnung vorzunehmen sowie die Literangaben aus den Materialbezeichnungen zu verwenden, soweit die Antragstellerin keine weiteren Informationen vorlegen würde.

- Dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wurde am 02.08.2022 zudem Akteneinsicht gewährt.

Mit Schreiben vom 24.10.2022 nahm die Antragstellerin zum Schreiben vom 02.08.2022 und zu einigen Unklarheiten in Anlage 4 der Antragstellerin Stellung. Hierfür übermittelte sie im Schreiben vom 24.10.2022 eine Anlage 6 sowie eine Anlage 7 (im Folgenden auch kurz „**Anlage 6 und Anlage 7 der Antragstellerin**“), die Klarstellungen zu Füllgütern, Verpackungsarten sowie Verpackungsmaterialien beinhalten. Des Weiteren hat die Antragstellerin den Antrag mit Schreiben vom 24.10.2022 teilweise, und zwar in Bezug auf 425 Artikel, zurückgenommen.

- Die Antragstellerin gab in diesem Schreiben zudem an, keine weiteren Literangaben zu den Verpackungen beibringen zu können und bestätigte für die im Anhörungsschreiben vom 02.08.2022 aufgeführten Verpackungen die Zugrundelegung der sich aus den Materialangaben ergebenden Literangaben.

Die in Anlage 4 der Antragstellerin aufgeführten Artikel bzw. Verpackungen sowie die weiteren Angaben der Antragstellerin dazu, insbesondere in Anlage 6 und Anlage 7 der Antragstellerin, sind in **Anlage 1** zu diesem Bescheid (im Folgenden auch kurz: „**Anlage 1**“) wiedergegeben. **Anlage 1** entspricht insoweit der Auflistung in Anlage 4 der Antragstellerin, ergänzt durch die Angaben in Anlage 6 und Anlage 7 der Antragstellerin, ist zur einfacheren Handhabung jedoch fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung entspricht dabei der Reihenfolge der Verpackungen in Anlage 4 der Antragstellerin.

Die Auflistung in **Anlage 1** enthält auch die im Tenor dieses Bescheids genannten Verpackungen (im Folgenden: „**Prüfgegenstände**“). Die vom Antrag zum Ruhen des Verfahrens im Schreiben vom 02.08.2021 umfassten 5.602 Prüfgegenstände sowie die von der Antragsrücknahme im Schreiben vom 24.10.2022 umfassten 425 Artikel sind in **Anlage 1** in jeweils gesonderten Spalten mit einem „X“ gekennzeichnet.

II. Umgang mit Unklarheiten im Antrag

Zu folgenden Verpackungen hat die Zentrale Stelle unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin eine Änderung vorgenommen.

1. Fehlerhafte Angaben zum Füllgut

Die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 253 und 259 wurden in Anlage 6 der Antragstellerin dem Füllgut „Dispersionsfarben“ zugeordnet. Es handelt sich bei dem Füllgut ausweislich der Materialbezeichnungen und der Produktbeschreibungen aber jeweils um das Füllgut „Grundierungen“. Die Zentrale Stelle geht daher für diese Verpackungen vom Füllgut „Grundierungen“ aus.

Die Verpackung gemäß **Anlage 1** Nummer 467 wurde in Anlage 6 der Antragstellerin dem Füllgut „Bautenschutzmittel“ zugeordnet. Es handelt sich bei dem Füllgut ausweislich der Materialbezeichnung, die mit der Materialbezeichnung und dem Sicherheitsdatenblatt der Verpackungen **Anlage 1** Nummer 929, 1.108 und 1.284 übereinstimmt, aber um das Füllgut „Kunststoffputze“. Die Zentrale Stelle geht daher davon aus, dass es sich bei dem Füllgut um „Kunststoffputze“ handelt.

Die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 5.744, 6.284 und 7.316 wurden in Anlage 6 der Antragstellerin dem Füllgut „Dispersionsfarben“ zugeordnet. Es handelt sich bei dem Füllgut ausweislich der Produktbeschreibungen aber um das Füllgut „Spachtelmassen“. Die Zentrale Stelle geht daher für diese Verpackungen vom Füllgut „Spachtelmassen“ aus.

- Die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 10.649 bis 10.659 und 10.665 bis 10.674 wurden in Anlage 6 der Antragstellerin dem Füllgut „Dispersionsfarben“ zugeordnet. Es handelt sich bei dem Füllgut ausweislich der Materialbezeichnungen und der Sicherheitsdatenblätter aber jeweils um Holzfarbe, die als Holzschutzmittel einzuordnen ist. Die Zentrale Stelle geht daher für diese Verpackungen vom Füllgut „Holzschutzmittel“ aus.

2. Fehlerhafte Angaben zur Verpackungsart

- Die Verpackung gemäß **Anlage 1** Nummer 3.586 wurde in Anlage 7 der Antragstellerin der Verpackungsart „Dose“ zugeordnet. Es handelt sich bei der Verpackungsart ausweislich der Materialbezeichnung und der Füllgrößenangabe aber um einen Eimer. In Anlage 7 der Antragstellerin wurde dies für die Verpackung nach **Anlage 1** Nummer 3.585 mit vergleichbarem Füllgut und vergleichbarer Füllgröße sogar ausdrücklich bestätigt. Die Zentrale Stelle geht daher auch für diese Verpackung von der Verpackungsart „Eimer“ aus.

3. Fehlerhafte Angaben zum Verpackungsmaterial

Die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 198 und 225 wurden in Anlage 7 der Antragstellerin dem Verpackungsmaterial „Kunststoff“ zugeordnet. Es handelt sich bei dem Verpackungsmaterial ausweislich des technischen Merkblatts aber um das Verpackungsmaterial „Metall“. Die Zentrale Stelle geht daher für diese Verpackungen vom Verpackungsmaterial „Metall“ aus.

Die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 4.287, 4.289, 4.526, 4.791, 5.527, 7.658, 8.198, 8.442, 8.443, 10.300, 10.908 und 10.959 wurden von der Antragstellerin dem Verpackungsmaterial „Kunststoff“ zugeordnet. Es handelt sich bei dem Verpackungsmaterial ausweislich der Materialbezeichnungen und technischen Merkblättern aber jeweils um das Verpackungsmaterial PPK (Kraftpapier). Die Zentrale Stelle geht daher für diese Verpackungen vom Verpackungsmaterial PPK (Kraftpapier) aus.

4. Sonstige Unklarheiten

Die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 2.714, 2.715, 2.717, 2.718, 2.720, 2.721, 2.723, 2.725, 2.727, 2.728, 2.731, 2.732, 2.734, 2.735, 2.737, 2.738, 2.740, 2.741, 2.743, 2.744, 2.746, 2.748 bis 2.758, 2.760 bis 2.772, 2.785, 2.790 bis 2.793, 2.796 bis 2.802, 2.813 bis 2.818, 2.820 bis 2.825, 2.828, 2.834, 2.835 bis 2.843, 2.858, 2.878, 2.883, 2.885 bis 2.893, 2.897 bis 2.902, 2.931, 2.943, 2.985, 3.012 bis 3.018, 3.036, 3.064, 3.065, 3.070, 3.077, 3.079, 3.102 und 5.959 weisen lediglich die Nettogewichtangaben in Kilogramm aus. Die Materialbezeichnung umfasst aber eine Literangabe. Daher hat die Zentrale Stelle die Literangabe aus der Materialbezeichnung zugrunde gelegt. Diesem Vorgehen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.10.2022 zugestimmt.

Für die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 577, 747, 1.043, 2.708, 2.713, 2.716, 2.719, 2.722, 2.724, 2.726, 2.730, 2.733, 2.736, 2.739, 2.742, 2.745, 2.882, 2.993, 3.101, 3.391, 3.955, 5.104, 5.812, 5.815, 5.816, 5.931, 6.375, 6.534, 6.921, 7.826, 8.023, 8.875, 8.915, 9.178 und 9.638 wurden lediglich die Nettogewichtsangaben in Kilogramm ausgewiesen. Die Zentrale Stelle hat im Anhörungsschreiben vom 02.08.2022 angekündigt, für die aufgeführten Verpackungen eine 1:1 Umrechnung in Liter vorzunehmen, soweit die Antragstellerin nicht die zur Umrechnung erforderlichen Informationen vorlegt. Die Antragstellerin hat im Schreiben vom 24.10.2022 ausgeführt, dass keine weiteren Informationen vorgelegt werden können. Die Zentrale Stelle hat daher die angekündigte 1:1 Umrechnung für die aufgeführten Verpackungen vorgenommen.

III. Auswahl der Prüfgegenstände für eine Einordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Angesichts der Vielzahl der von der Antragstellerin zur Einordnung gestellten Verpackungen – insgesamt 10.981 Stück, aufgrund des Antrags der Antragstellerin auf teilweises Ruhen des Verfahrens sowie aufgrund der teilweisen Antragsrücknahme der Antragstellerin nunmehr 4.955 Verpackungen – hat die Zentrale Stelle die im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Prüfgegenstände als **Muster-Prüfgegenstände** ausgewählt.

Die Auswahl beruht darauf, dass sich ein Großteil der zur Einordnung gestellten Verpackungen in Bezug auf die für die Einordnung maßgeblichen Kriterien nicht voneinander unterscheidet.

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG kommt es für die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig darauf an, ob sie „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher (d.h. in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG) als Abfall anfallen. Maßgeblich ist folglich die „typische“ Anfallstelle der jeweiligen Verpackung. Ob eine Verpackung in diesem Sinne „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, ist vornehmlich nach quantitativen Aspekten zu entscheiden, d.h. ob Verpackungen der betreffenden Art mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Maßgeblich für die Einordnung sind dabei nach der Gesetzesbegründung abstrakte objektive Kriterien, wie der **Inhalt**, d.h. das Füllgut, die **Gestaltung**, d.h. der Packstoff (Kunststoff, Metalle, Glas, PPK) beziehungsweise die **Ausprägung/Form** (z.B. Kanister, Tube, Dose, Eimer) sowie die **Größe**, d.h. die Füllgröße der Verpackung (vgl. dazu auch unter Ziffer B.II.2.a).

Soweit Verpackungen mit gleichem Inhalt, gleichem Packstoff und gleicher Ausprägung/Form, aber in unterschiedlichen Füllgrößen in Verkehr gebracht werden, ist regelmäßig das Kriterium der Füllgröße maßgeblich für die Frage, ob die Verpackung typischerweise an private Endverbraucher oder aber an großgewerbliche und/oder industrielle Anfallstellen vertrieben wird und dort als Abfall anfällt (siehe dazu näher unten, B.II.2.a). So haben die Untersuchungen durch die GVM ergeben, dass typischerweise ab einer bestimmten Grenzfüllgröße Produkte nicht mehr bei privaten Endverbrauchern (einschließlich der privaten Haushalten vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG) anfallen, sondern mehrheitlich bei großgewerblichen und industriellen Anfallstellen. Der Katalog weist für jede Produktart im jeweiligen Produktgruppenblatt diese sogenannte „**Grenzfüllgröße**“ auf. Für Verpackungen mit darunter oder darüber liegenden Füllgrößen bestehen für die Einordnung nur dann Unterschiede, wenn im Produktgruppenblatt des Kataloges für die Gestaltung bzw. Ausprägung/Form eine ausdrückliche Differenzierung vorgenommen wurde.

Unterschiedliche sonstige Merkmale wie Verschlüsse (z.B. Kunststoff- oder Blechverschluss) sowie die Farbe der Verpackung sind nach den Untersuchungsergebnissen der GVM ausweislich des

Kataloges regelmäßig nicht entscheidend für die Frage, wo eine Verpackung typischerweise als Abfall anfällt.

Bei der Auswahl der Prüfgegenstände hat die Zentrale Stelle sich dementsprechend daran orientiert, welche der zur Einordnung gestellten Verpackungen sich nach Füllgut, Packstoff und Ausprägung/Form voneinander unterscheiden bzw. einander entsprechen.

Bei mehreren zur Einordnung gestellten Verpackungen mit gleichem Füllgut, gleichem Packstoff und Ausprägung/Form hat die Zentrale Stelle jeweils diejenige Verpackung oder Verpackungen als Muster-Prüfgegenstand ausgewählt, die von allen nach dem Vorstehenden vergleichbaren Verpackungen nach ihrer Füllgröße am nächsten oberhalb bzw. unterhalb der Grenzfüllgröße liegt bzw. liegen.

Die Einordnungsentscheidungen über die ausgewählten Prüfgegenstände erlauben auf diese Weise auch eine Beurteilung der Systembeteiligungspflicht der weiteren zur Einordnung gestellten Verpackungen, die die jeweils maßgebliche, in der Begründung der Einordnungsentscheidung aufgeführte Grenzfüllgröße überschreiten (bei Nichtbestehen der Systembeteiligungspflicht) bzw. unterschreiten (bei Systembeteiligungspflicht) und daraus resultierend beispielsweise auch abweichende Abmessungen haben.

Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter im Sinne von § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG aus der Anwendung des Abschnittes 2 des VerpackG und damit von der Systembeteiligungspflicht nach §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 VerpackG ausgenommen. Über diese Prüfgegenstände ist im Tenor unter Ziffer 72) eine gesonderte Entscheidung getroffen.

IV. Rechtsauffassung der Antragstellerin zur Systembeteiligungspflicht

Die Antragstellerin vertritt materiell die Auffassung, dass sämtliche Prüfgegenstände nicht systembeteiligungspflichtig im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG seien.

Sie stützt sich dabei insbesondere auf den Umstand, dass die Prüfgegenstände typischerweise im Profibereich vertrieben würden sowie über eine eigens organisierte „Entsorgung von Verpackungen im Gewerbe und Handel“ von einem entsprechend beauftragten bundesweit tätigen Entsorgungsunternehmen zurückgenommen würden.

Aus diesem Grund würden die Prüfgegenstände nicht bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall anfallen.

Die bestehenden Rücknahmesysteme, wie das von der Antragstellerin organisierte bundesweite Rücknahmesystem und die Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens, seien auch schon im Geltungszeitraum der Verpackungsverordnung („**VerpackV**“) zulässig gewesen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei mit der Einführung des Begriffs der „systembeteiligungspflichtigen Verpackung“ keine erhebliche materielle Änderung gegenüber der früheren Rechtslage verbunden gewesen; aus diesem Grund müssten bestehende und bewährte Rücknahmesysteme, die bereits unter Geltung der VerpackV zulässigerweise tätig waren, wie namentlich das von der Antragstellerin unmittelbar selbst organisierte Rücknahmesystem zur „Entsorgung von Verpackungen im Gewerbe und Handel“, auch unter Geltung des VerpackG ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Soweit die Zentrale Stelle für die Prüfung, ob eine Verpackung „typischerweise“ bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallt, den Katalog zugrunde lege, stellt die Antragstellerin die

Zulässigkeit des Rückgriffs auf diesen Katalog grundsätzlich in Frage. Zudem seien die dort getroffenen Festlegungen für die Systembeteiligungspflicht im Einzelfall widerlegbar.

Ferner gibt die Antragstellerin an, dass die Prüfgegenstände teilweise schadstoffhaltig nach Ziffer 1 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG seien. Eine Konkretisierung ihres Vortrages hat die Antragstellerin durch die Angabe von H-Sätzen in Anlage 4 der Antragstellerin sowie durch ergänzende Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern auf einem dem Schreiben vom 10.03.2020 beigefügten USB-Stick vorgenommen.

Mit Schreiben vom 07.10.2019 hat die Antragstellerin darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass der Zentralen Stelle die Befugnis fehle, Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG *als Allgemeinverfügung* zu erlassen und zu veröffentlichen.

B. Begründung

Der Einordnungsantrag ist hinsichtlich der im Tenor genannten Prüfgegenstände zulässig. Die Einordnungsprüfung führt zu den im Tenor genannten Einordnungen als systembeteiligungspflichtig bzw. nicht systembeteiligungspflichtig.

Im Einzelnen:

I. Zulässigkeit des Einordnungsantrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Der Antrag ist hinsichtlich der im Tenor dieses Bescheids genannten Prüfgegenstände zulässig.

1. Inhalt des Antrages

Der Antrag ist auf eine Entscheidung der Zentralen Stelle gerichtet, ob es sich bei den aus der **Anlage 1** ersichtlichen Verpackungen um systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG handelt. Die Antragstellerin hat ihren Antrag zwar dahingehend formuliert, dass die Zentrale Stelle feststellen möge, dass es sich jeweils nicht um eine („um keine“) systembeteiligungspflichtige Verpackung handele.

Die Auslegung des Antrages ergibt jedoch, dass die Antragstellerin nicht nur eine „Negativ“-Entscheidung über die Verpackungen begehrt, sondern für den Fall, dass die Prüfung die Systembeteiligungspflicht der Verpackungen ergibt, ersatzweise eine „Positiv“-Entscheidung. Dies folgt aus dem Zweck der Einordnungsentscheidung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG, im Wege der Feststellung Klarheit über die Einordnung einer Verpackung zu schaffen, um den Verpflichteten die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nach dem VerpackG zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob der Antrag als ausschließlich auf eine „Negativ“-Feststellung gerichteter Antrag zulässig wäre.

Antragsgegenständlich sind die in Anlage 4 der Antragstellerin genannten Verpackungen, soweit diese nicht vom Antrag der Antragstellerin auf Ruhen des Verfahrens gemäß Schreiben vom 02.08.2021 betroffen sind. Insoweit wird dem Antrag hinsichtlich der in **Anlage 1** in einer gesonderten Spalte mit einem „X“ gekennzeichneten 5.602 Gegenstände entsprochen und erfolgt keine Berücksichtigung in diesem Bescheid. Im Übrigen hat die Antragstellerin im Schreiben vom 02.08.2021 vorgebracht, dass Anlage 4 der Antragstellerin allein maßgeblich sein soll.

Soweit Anlage 4 der Antragstellerin von Anlage 3 zum Schreiben vom 10.03.2020 abweicht und auch einen anderen Inhalt als die nicht übermittelte Anlage A 2 haben sollte, ist dies eine zulässige teilweise Antragsrücknahme und -präzisierung.

2. Hinreichende Individualisierung der Prüfgegenstände

Nach dem Wortlaut von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG muss sich ein Einordnungsantrag auf die Einordnung „**einer Verpackung**“ beziehen. Der Antrag setzt daher voraus, dass die einzuordnende Verpackung hinreichend individualisiert ist („Einzelfallentscheidung“, BT-Drs. 18/11274, Seite 53).

Für eine solche Individualisierung bedarf es hinreichend konkreter Angaben zur Beschaffenheit, namentlich zum Inhalt (d.h. dem Füllgut), zur Gestaltung (insbesondere Material, Form/Ausprägung und zur Füllgröße), vgl. BT-Drs. 18/11274, Seite 81, 83 f. sowie hierzu unter Ziffer 2 des veröffentlichten Leitfadens zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand: Juli 2022 („**Leitfaden**“).

Die Antragstellerin hat die Prüfgegenstände in Anlage 4 der Antragstellerin mit den dort gemachten Angaben in diesem Sinne hinreichend individualisiert dargestellt (vgl. aber A.II).

3. Sachbescheidungs- und Feststellungsinteresse

Die Antragstellerin hat als Hersteller der Prüfgegenstände im Sinne von § 3 Absatz 14 VerpackG auch ein berechtigtes Interesse an der Klärung, ob diese der Systembeteiligung unterliegen.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand einer Einordnungsentscheidung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG. Die Zentrale Stelle hat bisher auch noch keine Einordnungsentscheidung über andere Gegenstände getroffen, aus der sich die Einordnung der hiesigen Prüfgegenstände zweifelsfrei herleiten lassen würde.

II. Begründetheit des Einordnungsantrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG

Die Einordnungsprüfung durch die Zentrale Stelle nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG ergibt, dass es sich bei den in Ziffer 1) bis 4), 6), 7), 13), 14), 16) bis 18), 21), 24) bis 26), 28) bis 30), 33) bis 39), 41), 45), 48), 49), 54), 56), 57), 60), 63), 64), 68), 69) sowie 72) des Tenors dieses Bescheides genannten Prüfgegenständen um systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG handelt.

Bei den in Ziffer 5), 8) bis 12), 15), 19), 20), 22), 23), 27), 31), 32), 40), 42) bis 44), 46), 47), 50) bis 53), 55), 58), 59), 61), 62), 65) bis 67), 70) 71) sowie 73) des Tenors genannten Prüfgegenständen handelt es sich nicht um systembeteiligungspflichtige Verpackungen in diesem Sinne.

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Diese Voraussetzungen sind bei den in Ziffer 1) bis 4), 6), 7), 13), 14), 16) bis 18), 21), 24) bis 26), 28) bis 30), 33) bis 39), 41), 45), 48), 49), 54), 56), 57), 60), 63), 64), 68), 69) sowie 72) des Tenors genannten Prüfgegenständen erfüllt.

Bei den in Ziffer 5), 8) bis 12), 15), 19), 20), 22), 23), 27), 31), 32), 40), 42) bis 44), 46), 47), 50) bis 53), 55), 58), 59), 61), 62), 65) bis 67), 70) 71) sowie 73) des Tenors genannten Prüfgegenständen sind sie nicht erfüllt.

Die in Ziffer 74) des Tenors genannten Prüfgegenstände unterliegen nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG nicht der Systembeteiligungspflicht nach §§ 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 VerpackG, weil sie schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG enthalten und daher von der Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnittes des VerpackG ausgenommen sind.

1. Mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die mit Dispersionsfarbe, Lackfarbe, Grundierung, Verdünnungen, Spachtelmasse, Rostschutzmittel, Bautenschutzmittel, Fugendichtungsmasse, Holzschutzmittel, Kunststoffputze, Lackspachtel und bahn- oder plattenförmigen Dämmstoffen befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte von Verkaufseinheiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet. Zur Einordnung einer Verpackung als Verkaufs- oder Umverpackung ist – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakt-typisierende Zuordnung nach der „*typischen Verwendung*“ erforderlich (Gesetzesbegründung zu § 3 VerpackG, BT-Drs. 18/11274, Seite 81 f.).

Die Prüfgegenstände sind danach Verkaufs- und Umverpackungen. Dies entspricht auch der von der Antragstellerin zugrunde gelegten Rechtsauffassung.

Die für die Verpackungen gemäß **Anlage 1** Nummer 577 bis 622, 672, 673, 3.987, 3.988, 5.809, 5.810, 5.811, 5.812, 5.813, 5.815 bis 5.822, 5.860, 5.871, 5.872, 5.873, 5.929, 5.931, 5.941, 5.959, 6.040, 6.199, 6.280, 6.323, 6.324, 6.325, 6.326, 6.327, 6.352, 6.369, 6.370, 6.379, 6.482, 8.675, 9.960, 9.972 und 10.266 von der Antragstellerin angegebene Bezeichnung „Muster“ hat keine Auswirkungen auf die vorstehende Einordnung. Die Verwendung eines verpackten Produktes als (Werbe-)Muster steht einer Einordnung als mit Ware befüllte Verkaufs- oder Umverpackung nicht entgegen.

2. Typischerweise Anfall beim privaten Endverbraucher als Abfall

Die Prüfgegenstände nach Ziffer 1) bis 4), 6), 7), 13), 14), 16) bis 18), 21), 24) bis 26), 28) bis 30), 33) bis 39), 41), 45), 48), 49), 54), 56), 57), 60), 63), 64), 68), 69) sowie 72) des Tenors fallen entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Demgegenüber fallen die Prüfgegenstände nach Ziffer 5), 8) bis 12), 15), 19), 20), 22), 23), 27), 31), 32), 40), 42) bis 44), 46), 47), 50) bis 53), 55), 58), 59), 61), 62), 65) bis 67), 70) 71) sowie 73) des Tenors im Ergebnis entsprechend der Auffassung der Antragstellerin, wenn auch aus anderen Gründen, nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Für die Prüfgegenstände nach Ziffer 74) des Tenors kann dies offenbleiben (vgl. B.II.3).

a) Gesetzliche Vorgabe in § 3 Absatz 8 VerpackG

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verpackung nach § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher einschließlich einer vergleichbaren Anfallstelle im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall anfällt, legt die Zentrale Stelle nach den Vorgaben des § 3 Absatz 8 VerpackG eine abstrakt typisierende Betrachtung des bundesweiten Marktes typgleicher Verpackungen (im Folgenden auch als typisierende Gesamtmarktbeurteilung bezeichnet) zugrunde.

Die Weiterentwicklung des Verpackungsrechts durch das Verpackungsgesetz zielt maßgeblich u.a. darauf ab, die unter der Verpackungsverordnung verbreitet aufgetretene Unterbeteiligung an den dualen Systemen sowie den damit einhergehenden offenkundigen Missbrauch nachhaltig zu unterbinden, um den Fortbestand des dualen Erfassungssystems zu sichern und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Marktteilnehmern zu verhindern (BT-Drs. 18/11274, Seite 50). Aus diesem Grund wurde die Zentrale Stelle als bundesweite Überwachungsbehörde eingerichtet und eine allgemeine Registrierungspflicht für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen eingeführt (BT-Drs. 18/11274, Seite 50). Zugleich wurde der Zentralen Stelle in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG die Aufgabe übertragen, auf Antrag hoheitlich über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG zu entscheiden. Diese Änderungen haben ausdrücklich zum Ziel, Schlupflöcher zu schließen und Manipulationen zu verhindern, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen im bundesdeutschen Gesamtmarkt sicherzustellen. An dieser Zielstellung hat sich auch die Gesetzesanwendung durch die Zentrale Stelle im Rahmen der Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 23 VerpackG zu orientieren.

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG kommt es für die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig darauf an, ob sie „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Maßgeblich ist folglich die „typische“ Anfallstelle der jeweiligen Verpackung.

Bei der Ermittlung, wo eine Verpackung typischerweise im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG als Abfall anfällt, ist eine vorausschauende Betrachtung im Sinne einer Prognose vorzunehmen, d.h. keine nachträgliche konkret-individuelle Ermittlung. Die Gesetzesbegründung spricht in diesem Zusammenhang von einer „*ex-ante-Einschätzung*“ auf Basis der „*allgemeinen Verkehrsanschauung*“, „*wobei bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können*“ (BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Dass eine solche vorausschauende Betrachtung geboten ist, ergibt sich auch daraus, dass sich der Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VerpackG bereits vor dem Inverkehrbringen einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung an einem System beteiligt haben muss; aus diesem Grund muss über die

Systembeteiligungspflicht auch schon vor dem Inverkehrbringen entschieden werden, was nur auf Grundlage einer Prognose möglich ist.

Ob eine Verpackung danach typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, ist vornehmlich nach quantitativen Aspekten zu entscheiden (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 81), also danach, ob die Verpackung „mehrheitlich“ bei privaten Endverbrauchern anfällt (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Maßgeblich für die Einordnung sind dabei nach der Gesetzesbegründung abstrakte objektive Kriterien, wie der **Inhalt**, d.h. das Füllgut, und die **Gestaltung**, d.h. Material (Packstoff wie Kunststoff, Metalle, Glas, PPK), Ausprägung/Form (z.B. Kanister, Tube, Dose, Eimer und die Größe der Verpackung), BT-Drs. 18/11274, Seite 83.

Soweit Produkte in Verpackungen mit gleichem Packstoff und in gleicher Ausprägung aber mit unterschiedlichen Füllgrößen in Verkehr gebracht werden, ist regelmäßig das Kriterium der Füllgröße maßgeblich für die Frage, ob die Verpackung typischerweise an private Endverbraucher und vergleichbare Anfallstellen oder wegen der mit der Füllgröße einhergehenden Menge typischerweise an großgewerbliche Anfallstellen oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG oder industrielle Endverbraucher vertrieben wird und daher dort anfällt. Grund ist, dass großgewerbliche und industrielle Endverbraucher aufgrund ihres größeren Bedarfs und/oder großvolumigerer Produkteinsätze Artikel regelmäßig in größeren Verpackungseinheiten beziehen als private Endverbraucher. So haben die von der Zentralen Stelle in Auftrag gegebenen Untersuchungen durch die GVM für Gruppen von Füllgütern ergeben, dass regelmäßig ab einer bestimmten Grenzfüllgröße Produkte nicht mehr bei privaten Endverbrauchern einschließlich vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG anfallen, sondern allein bei großgewerblichen und industriellen Anfallstellen.

Aus der gesetzlichen Vorgabe einer typisierenden Betrachtung sowie der Maßgabe aus der Gesetzesbegründung, dass die Einordnung nach den genannten objektiven Kriterien zu erfolgen hat, lässt sich ableiten, dass die Entscheidung, ob eine Verpackung im Sinne des Gesetzes typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, auf Grundlage einer Betrachtung des Gesamtmarkts typgleicher – d.h. in Bezug auf die genannten Kriterien übereinstimmender – Verpackungen zu treffen ist, mithin im Wege einer typisierenden Gesamtmarkt Betrachtung. Maßgeblich ist, ob die Gesamtheit derartiger typgleicher Verpackungen, die im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr gebrachten werden, mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfällt.

Eine solche Gesamtmarkt Betrachtung ist auch erforderlich, um eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu erreichen, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des VerpackG sicherstellt.

Wo die Verpackungen eines individuellen Herstellers im konkreten Einzelfall tatsächlich als Abfall anfallen oder welchen Entsorgungsweg der Hersteller intendiert hat, ist für die Einordnung demgegenüber nicht maßgeblich. Eine Einordnung auf Basis des konkreten individuellen Entsorgungswegs ist schon praktisch nicht darstellbar, da der tatsächliche Entsorgungsweg einer Verpackung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens regelmäßig noch nicht feststeht. Das gilt insbesondere bei mehrstufigem Vertrieb. Zudem würde eine Betrachtung, die ausschließlich den konkreten Vertriebsweg eines individuellen Herstellers in den Blick nimmt, der vom Gesetz vorgegebenen typisierenden Betrachtung auf Basis objektiver Kriterien zuwiderlaufen. Es kommt daher nicht auf den individuellen oder jeweils vom Hersteller intendierten Entsorgungsweg der Verpackung an; den tatsächlichen Entsorgungsweg kennt der Hersteller insbesondere bei mehrstufigem Vertrieb in der Regel ohnehin nicht.

Dies wird auch von der Gesetzesbegründung bestätigt, die hervorhebt, dass bei der Einordnung eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge nicht möglich ist (BT-Drs. 18/11274, Seite 83 f.).

Im Einzelfall abweichende oder untypische Vertriebs- und daraus ggf. resultierende untypische Entsorgungswege sind daher unbeachtlich, sofern diese nicht durch eine abweichende Gestaltung der jeweiligen Verpackung vorgezeichnet sind (BT-Drs. 18/11274, Seite 84). Dies ist im veröffentlichten Leitfaden zum Katalog (Seite 25 unter Ziffer 8.3) berücksichtigt.

Damit kann das Nichtvorliegen einer Systembeteiligungspflicht auch nicht durch Marktgutachten belegt werden, die nicht auf den o.g. objektiven Kriterien (Inhalt und Gestaltung) beruhen, sondern lediglich einen herstellerindividuellen Ausschnitt aus dem jeweiligen Gesamtmarkt in den Blick nehmen. Dies entspricht dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen, der unter Geltung der VerpackV weit verbreiteten Unterbeteiligung entgegenzuwirken (BT-Drs. 18/11274, Seite 50). Ein maßgeblicher Grund dieser Unterbeteiligung unter der VerpackV war, dass sich in der Praxis ein „Gutachtenwettbewerb“ etabliert hatte, mit dessen Hilfe Verpackungen ganz oder durch Aufteilung des in Verkehr gebrachten Volumens gezielt aus der Systembeteiligungspflicht „heraus definiert“ wurden (Meyer (Umweltkanzlei), Widmayer (SVB Widmayer), Rhein (Umweltkanzlei): „Schwarzbuch Verpackungsverordnung“, Juli 2016. Seiten 16 ff.). Die Einführung der Zentralen Stelle, die insoweit nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG eine verbindliche und – bezogen auf den Gesamtmarkt – einheitliche Einordnungsentscheidung trifft, sollte diese Praxis beenden. Die Einrichtung der Zentralen Stelle dient der Erhöhung der Effizienz und – durch Einordnungsentscheidungen – der Einheitlichkeit des Vollzuges (BT-Drs. 18/11274, Seite 51).

Erst recht kann die Systembeteiligungspflicht nicht durch die faktische Beteiligung an einem System zur Rücknahme von nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegenden Verpackungen wie etwa zur Rücknahme von gewerblichen Verpackungen oder zur Sammlung von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter vermieden bzw. widerlegt werden. Das Gesetz sieht eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht für Verpackungen, die einem solchen gewerblichen Rücknahmesystem zugeführt werden, nicht vor.

Dem steht auch nicht die einleitende Feststellung in der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 8 VerpackG entgegen, wonach mit der Einführung des Begriffs der systembeteiligungspflichtigen Verpackung keine erheblichen materiellen Rechtsänderungen verbunden sein sollten (BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Diese Feststellung bezieht sich nur auf den Begriff der systembeteiligungspflichtigen Verpackung als solchen, insbesondere die ausdrückliche Einbeziehung von Umverpackungen durch § 3 Absatz 8 VerpackG. An anderer Stelle unterstreicht die Gesetzesbegründung hingegen insbesondere im Zusammenhang mit der Beleihung der Zentralen Stelle und der Einführung von deren Befugnis zu Einordnungsentscheidungen, die gesetzliche Intention zur Vermeidung von Umgehungslösungen; sie verweist auf die dafür erforderlichen materiellen Änderungen, indem sie den Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des VerpackG voranstellt, dass die Verpackungsverordnung fortentwickelt und damit verbunden auch grundlegende strukturelle Umstellungen vorgenommen werden sollen (BT-Drs. 18/11274, Seite 50 f.).

Im Übrigen galt das Anfallstellenprinzip bereits im Rahmen der VerpackV (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 83). Ein gewerbliches Rücknahmesystem konnte also auch im Geltungszeitraum der VerpackV nicht von der am Anfallstellenprinzip anknüpfenden Systembeteiligungspflicht befreien. Die Antragstellerin irrt daher, wenn sie meint, dass hinsichtlich gewerblicher Rücknahmesysteme eine andere Bewertung im Rahmen der VerpackV gegolten habe (vgl. Ziffer A.IV). Ebenfalls entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin sind derartige Rücknahmesysteme auch weiterhin zulässig. Das VerpackG lässt diese weiterhin im Hinblick auf

die in § 15 VerpackG beschriebenen Pflichten für die in § 15 Absatz 1 VerpackG aufgeführten, nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu.

b) Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Zum Zwecke der typisierenden Gesamtmarkt Betrachtung hat die Zentrale Stelle den Katalog nebst Leitfaden entwickelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Den Katalog zieht sie als für sich bindende (normeninterpretierende) Verwaltungsvorschrift bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG heran. Der Leitfaden einschließlich des Kataloges dient der Zentralen Stelle zur Sicherstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung im Rahmen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „typischerweise“ im Rahmen des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Die Befugnis zum Erlass derartiger Verwaltungsvorschriften folgt als Annexkompetenz aus der Kompetenz der Zentralen Stelle zum Erlass von Einordnungsentscheidungen. Einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage bedarf es für den Erlass von Verwaltungsvorschriften nicht (BVerwG, Beschluss vom 09.10.1957 – VII B 52.57, in: VerwRspr 1958, 614, 616; Schmitz, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 1 Rn. 212). Zudem hat der Gesetzgeber mit Artikel 1, Nummer 23, Buchstabe j) des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vom 09.06.2021 (BGBl. I, Seite 1699) klargestellt, dass die Zentrale Stelle norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die abstrakte Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig erlassen kann (BT-Drs. 19/27634, Seite 77).

Durch eine periodische Überprüfung des Kataloges wird die Aktualität – und somit die Vermeidung atypischer Leitbilder bei der Kategorisierung – sichergestellt. Angaben zur zugrundeliegenden Methodik sind auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht.

Dem Katalog liegt eine Analyse des deutschen Gesamtmarktes zum typischen Anfall der im Katalog aufgeführten Verpackungsarten durch die GVM zugrunde, welche für unterschiedlichste Produkte bzw. Produktgruppen und deren Verpackungen vorgenommen wurde. Die GVM hat zu diesem Zweck vertieft den Anfall von Verpackungen der im Katalog beispielhaft aufgeführten Füllgrößen in verschiedenen Branchen bzw. Produktgruppen untersucht. Dies geschah unter Herausarbeitung der vergleichbaren Anfallstellen mit Mengenkriterium im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG.

Die Untersuchung umfasste unter anderem auch im Bereich Bauchemie die Untersuchung des sogenannten „Mengenkriteriums“ nach § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG, wonach zu den privaten Endverbrauchern auch vergleichbare Anfallstellen zählen, insbesondere kleingewerbliche Handwerksbetriebe wie Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen (zweiwöchigen) Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können.

c) Typischer Anfall der Prüfgegenstände

aa) Dispersionsfarben

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0060 (Produktgruppennummer 08-010 Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Dispersionsfarben** (u.a. Acryldispersionsfarbe, Kunstharzdispersionsfarbe, Naturdispersionsfarbe; nicht aber Lackfarben, Grundierungen, Verdünnungen, Lösungsmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 17 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören

ausweislich des Katalogblattes auch Maler und Lackierer, deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen (Eimer, Tuben, Flaschen und Beutel) im Produktblatt ist explizit beispielhaft und nicht abschließend. Dem liegt der bereits erwähnte Umstand zugrunde, dass großgewerbliche und industrielle Endverbraucher aufgrund ihres größeren Bedarfs und/oder großvolumigerer Produkteinsätze Artikel regelmäßig in größeren Verpackungseinheiten beziehen als private Endverbraucher. Die konkrete Verpackungsausprägung ist für die Abgrenzung zwischen privatem oder kleingewerblichem Anfall einerseits und großgewerblich oder industriellem Anfall andererseits nur dann von Belang, wenn sie mit funktionalen Besonderheiten verbunden ist, die für eine abweichende Zuordnung sprechen.

Die in Ziffer 1), 2), 21), 33), 37), 38), 41) und 49) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 2, 5, 1.314, 3.681, 4.024, 4.051, 4.200 und 5.350) sind demgemäß systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Dispersionsfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 2, 5, 1.314, 3.681, 4.024, 4.051, 4.200 und 5.350 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 17 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Dispersionsfarben über der Grenzfüllgröße von 17 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 20), 40) und 70) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 1.128, 4.199 und 9.638) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Dispersionsfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 1.128, 4.199 und 9.638 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Die Auffassung der Antragstellerin, die Prüfgegenstände seien jedenfalls deshalb nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie mittels eines von der Antragstellerin organisierten bundesweiten Rücknahmesystems durch einen beauftragten Dritten am Ort der Übergabe der restentleerten Verpackungen zurückgenommen und der Verwertung zugeführt werden, geht fehl.

Eine individuelle Rücknahme von systembeteiligungspflichtigen Verkaufs- und Umverpackungen befreit nicht von der Systembeteiligungspflicht. Herstellerindividuelle Rücknahmen sind nur für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 15 VerpackG vorgesehen. Der Umstand, dass die Antragstellerin nach ihrem Vorbringen ein Rücknahmesystem zur Verfügung stellt, ist daher nicht geeignet, die Systembeteiligungspflicht entfallen zu lassen bzw. einen Verstoß gegen die Systembeteiligungspflicht zu rechtfertigen, ebenso wenig wie eine freiwillige faktische Rücknahme. Eine Aufspaltung der Gesamtmenge einer typgleichen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist auch insoweit nicht zulässig (siehe oben unter B.II.2.a).

bb) Verdünnungen

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0120 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Verdünnungen und Lösungsmittel** (u.a. für Lacke, andere Anstrichmittel, chemische Produkte; nicht aber Rostschutzmittel,

Rostlösemittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

- Daher ist der in Ziffer 3) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 8) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Verdünnungen, die der in **Anlage 1** Nummer 8 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

- Verkaufs- und Umverpackungen von Verdünnungen über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher ist der in Ziffer 10) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 128) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Verdünnungen, die der in **Anlage 1** Nummer 128 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

cc) Grundierungen

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0100 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Grundierungen** (u.a. für Holz, Metall, Gestein; nicht aber Lackfarben, Holzschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 4), 6), 7), 14), 36), 45) und 56) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 43, 69, 122, 481, 4.016, 4.559 und 5.812) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Grundierungen, die den in **Anlage 1** Nummer 43, 69, 122, 481, 4.016, 4.559 und 5.812 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Grundierungen über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 5), 8), 12), 22), 32) und 42) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 68, 123, 258, 1.360, 3.175 und 4.219) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Grundierungen, die den in **Anlage 1** Nummer 68, 123, 258, 1.360, 3.175 und 4.219 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

dd) Bautenschutzmittel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0240 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Bautenschutzmittel** (u.a. Grundanstriche, Bitumenbeschichtungen, Sanierputz; nicht aber Holzschutzmittel und Dämmstoffe, bahnförmig oder plattenförmig) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 13), 39), 54) und 63) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 474, 4.183, 5.572 und 7.540) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Bautenschutzmittel, die den in **Anlage 1** Nummer 474, 4.183, 5.572 und 7.540 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Bautenschutzmittel über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 9), 11), 15), 51), 62) und 71) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 126, 139, 505, 5.474, 7.092 und 9.868) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Bautenschutzmittel, die den in **Anlage 1** Nummer 126, 139, 505, 5.474, 7.092 und 9.868 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

ee) Kunststoffputze

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0080 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Kunststoffputzen** (u.a. Kunstharzputze, Kunststoffputze; nicht aber Zement, Kalk, Gips, Mörtel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 17 Kilogramm typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren

Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Kilogramm fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 16), 17) und 60) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 516, 581 und 6.371) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Kunststoffputzen, die den in **Anlage 1** Nummer 516, 581 und 6.371 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 17 Kilogramm entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Kunststoffputzen über der Grenzfüllgröße von 17 Kilogramm fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 19), 23), 52), 67) und 73) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 981, 1.529, 5.537, 8.478 und 10.589) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Kunststoffputzen, die den in **Anlage 1** Nummer 981, 1.529, 5.537, 8.478 und 10.589 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 17 Kilogramm entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

ff) Lackfarben

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0010 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Lackfarben** (u.a. Acryllack, Klarlack, Sprühlack, Spannlack, Tauchlack, Schiffs-lacke; nicht aber Pulverlacke, Dispersionsfarben, Grundierungen, Verdünnungen, Lösungsmittel, Holzschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 6 Litern typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 18), 24), 25) und 28) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 717, 2.667, 2.671 und 2.834) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Lackfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 717, 2.667, 2.671 und 2.834 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von

6 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Lackfarben über der Grenzfüllgröße von 6 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 27), 58) und 59) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 2.762, 5.903 und 5.996) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Lackfarben, die den in **Anlage 1** Nummer 2.762, 5.903 und 5.996 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 6 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

gg) Rostschutzmittel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0180 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen alle Art von **Rostschutzmitteln und Rostlösemitteln** (u.a. chemische Mittel zum passiven Korrosionsschutz, Rostschutzanstriche, organische/metallische Beschichtungen; nicht aber Lackfarben, Grundierung, Verdünnungen) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 9 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 26) und 72) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 2.680 und 10.014) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Rostschutzmittel, die den in **Anlage 1** Nummer 2.680 und 10.014 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 9 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Rostschutzmittel über der Grenzfüllgröße von 9 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher ist der in Ziffer 50) des Tenors näher bezeichnete Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 5.375) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Rostschutzmittel, die der in **Anlage 1** Nummer 5.375 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 9 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

hh) Holzschutzmittel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0260 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Holzschutzmitteln** (u.a. Holzschutzmittel, Holzlasuren, Holzpflegeöl, Holzwachs; nicht aber Lackfarben und Bautenschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 7 Litern typischerweise überwiegend

in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 7 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Die in Ziffer 29), 34), 35) und 69) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 3.036, 3.807, 3.811 und 8.808) sind demgemäß systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Holzschutzmittel, die den in **Anlage 1** Nummer 3.036, 3.807, 3.811 und 8.808 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 7 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Holzschutzmittel über der Grenzfüllgröße von 7 Litern fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 31), 46) und 47) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 3.150, 5.047 und 5.185) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Holzschutzmittel, die den in **Anlage 1** Nummer 3.150, 5.047 und 5.185 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 7 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

ii) Dämmstoffe, bahnförmig oder plattenförmig

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0120 (Produktgruppennummer 08-020: Baustoffe und Installationen) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **bahn- oder plattenförmigen Dämmstoffen** mit einem Inhalt bis einschließlich 0,09 m³ typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 0,09 m³ fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Der in Ziffer 30) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 3.110) ist demgemäß systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von bahn- oder plattenförmigen Dämmstoffen, die der in **Anlage 1** Nummer 3.110 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 0,09 m³ entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

jj) Fugendichtungsmasse

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0200 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Fugendichtungsmasse** (u.a. Silikondichtstoffe, Polysulfiddichtstoffe, Butyldichtstoffe, Polyurethandichtstoffe; nicht aber Lackspachtel, Montageschaum, Bautenschutzmittel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 0,25 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 0,25 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Verkaufs- und Umverpackungen von Fugendichtungsmasse über der Grenzfüllgröße von 0,25 Litern fallen typischerweise industriell und großgewerblich als Abfall an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 43) und 44) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 4.292 und 4.293) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Fugendichtungsmasse, die den in **Anlage 1** Nummer 4.292 und 4.293 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 0,25 Litern entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

kk) Lackspachtel

Gemäß dem Produktblatt 08-010-0140 (Produktgruppennummer 08-010: Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Lackspachteln und Kitten** bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,2 Kilogramm oder 1,2 Litern typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 1,2 Kilogramm/1,2 Litern fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher ist der in Ziffer 48) des Tenors genannte Prüfgegenstand (**Anlage 1** Nummer 5.206) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Lackspachtel, die der in **Anlage 1** Nummer 5.206 genannten Verpackung nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 1,2 Kilogramm/1,2 Litern entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

II) Spachtelmassen

Gemäß dem Produktdatenblatt 08-010-0160 (Produktgruppennummer 08-010 Bauchemie) des Kataloges fallen Verkaufs- und Umverpackungen aller Art von **Spachtelmassen** (u.a. Spachtelpulver, pastöse/flüssige Spachtelmassen, Komponentenspachtel, Füllspachtel; nicht aber Lackspachtel/Kitte, Fugendichtungsmasse, Zement, Kalk, Gips, Mörtel) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 3,5 Kilogramm typischerweise überwiegend in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG als Abfall an, oberhalb der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm fallen diese typischerweise in industriellen und großgewerblichen Anfallstellen an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören ausweislich des Katalogblattes auch Betriebe des Bauhandwerks (dies sind z.B. Maler und Lackierer), deren Verpackungsabfälle im haushaltstypischen Rhythmus in 1.100-Liter-Umleerbehältern abgeholt werden können (Mengenkriterium).

Die Darstellung einzelner Verpackungsausprägungen ist auch hier beispielhaft. Auf den individuellen Vertriebsweg bzw. die Rücknahme durch einen beauftragten Dritten, die die Antragstellerin vorbringt, kommt es auch hier nicht an.

Daher sind die in Ziffer 57), 64) und 68) des Tenors genannten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 5.833, 7.579 und 8.675) systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Spachtelmassen, die den in **Anlage 1** Nummer 5.833, 7.579 und 8.675 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) unterhalb und einschließlich der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm entsprechen und auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin ebenfalls kein schadstoffhaltiges Füllgut enthalten (vgl. unten B.II.3), gilt dies im Ergebnis entsprechend.

Verkaufs- und Umverpackungen von Spachtelmassen über der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm fallen dagegen typischerweise industriell und großgewerblich an und sind nicht systembeteiligungspflichtig. Daher sind die in Ziffer 53), 55), 61), 65) und 66) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 5.538, 5.723, 6.815, 8.172 und 8.224) nicht systembeteiligungspflichtig.

Für die in **Anlage 1** genannten weiteren Verpackungen von Spachtelmassen, die den in **Anlage 1** Nummer 5.538, 5.723, 6.815, 8.172 und 8.224 genannten Verpackungen nach Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgrößenbereich) oberhalb der Grenzfüllgröße von 3,5 Kilogramm entsprechen, gilt dies im Ergebnis entsprechend.

3. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Die in den Ziffern 1) bis 4), 6), 7), 13), 14), 16) bis 18), 21), 24) bis 26), 28) bis 30), 33) bis 39), 41), 45), 48), 49), 54), 56), 57), 60), 63), 64), 68), 69) sowie 72) des Tenors genannten Prüfgegenstände sind auch nicht gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG aufgrund ihres Inhalts von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen. Sie enthalten auf Grundlage der Angaben der Antragstellerin kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne von § 3 Absatz 7 VerpackG.

Zwar hat die Antragstellerin durch Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern und der Angabe von H-Sätzen in Anlage 4 der Antragstellerin vorgebracht, dass die Prüfgegenstände teilweise schadstoffhaltig nach Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG seien. Aus den Angaben der Antragstellerin, insbesondere den von ihr vorgelegten Sicherheitsdatenblättern, ergibt sich eine Schadstoffhaltigkeit der in Ziffer 1) bis 4), 6), 7), 13), 14), 16) bis 18), 21), 24) bis 26), 28) bis 30), 33) bis 39), 41), 45), 48), 49), 54), 56), 57), 60), 63), 64), 68), 69) sowie 72) des Tenors genannten Prüfgegenstände jedoch nicht.

Insbesondere begründen die in den Sicherheitsdatenblättern aufgrund der H-Sätze vorgenommenen Gefahreinstufungen kein Selbstbedienungsverbot im Sinne von § 8 Absatz 4 der in Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG in Bezug genommenen Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 20.01.2017 (BGBl. I Seite 94; 2018 I Seite 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328) geändert worden ist („**Chemikalien-Verbotsverordnung**“). Das Selbstbedienungsverbot nach dieser Vorschrift umfasst nur die in Anlage 2 (zu §§ 5 bis 11) der Chemikalien-Verbotsverordnung bezeichneten Stoffe und Gemische. Die in Anlage 2 (zu §§ 5 bis 11) der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Gefahrenhinweise und H-Sätze sind nicht in den von der Antragstellerin vorgelegten Sicherheitsdatenblättern ausgewiesen, so dass sich hieraus kein Selbstbedienungsverbot ergibt.

Lediglich die in Ziffer 74) des Tenors näher bezeichneten Prüfgegenstände (**Anlage 1** Nummer 253, 259, 502, 541, 934, 955, 1.111, 1.135, 1.287, 1.309, 2.567, 9.310, 9.870 und 9.872) enthalten ausweislich der von der Antragstellerin übermittelten Sicherheitsdatenblätter schadstoffhaltige Füllgüter nach Nummer 1 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG für die das Selbstbedienungsverbot nach § 8 Absatz 4 der Chemikalienverbotsverordnung gilt. Diese sind daher nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG vom Anwendungsbereich des zweiten Abschnittes des VerpackG und damit von der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG ausgenommen.

Für eine weitergehende Prüfung der Schadstoffhaltigkeit bestand aufgrund der Angaben der Antragstellerin kein Anlass. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Schadstoffhaltigkeit nach § 3 Absatz 7 in Verbindung mit den Nummern 2 bis 4 der Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) VerpackG.

III. Entscheidung im Wege der sachbezogenen Allgemeinverfügung

Eine Einordnungsentscheidung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG ergeht als sachbezogene Allgemeinverfügung, die sich auf eine konkrete Verpackung eines bestimmten Typs, definiert nach Inhalt und Gestaltung (Form/Ausprägung und Füllgröße) bezieht.

Sachbezogene Allgemeinverfügungen regeln öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten, die bestimmte Personen oder auch jedermann an einer Sache haben können und beachten müssen (*Stelkens* in, *Stelkens/Bonk/Sachs*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage 2018, § 35 Rn. 317).

Die vorliegende Einordnungsentscheidung regelt das Bestehen der Pflicht zur Systembeteiligung in Bezug auf eine Sache (Verpackung), aus der weitere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des oder der Hersteller in Bezug auf die Verpackung folgen, § 35 Satz 2, 2. Alternative des *Verwaltungsverfahrensgesetzes* – *VwVfG*.

Die Einordnungsentscheidung hat regelnde Wirkung für jeden Vertreiber in der Vertriebskette, insbesondere für sämtliche Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG und alle weiteren Vertreiber, denn die Verpackung unterliegt bei einer trotz Systembeteiligungspflicht unterbliebenen Beteiligung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 VerpackG einem Vertriebsverbot. Die Einordnungsentscheidung gilt also gerade nicht nur für den jeweiligen Antragsteller. Eine derartige Beschränkung der Bindungswirkung würde deren Zweck vielmehr zuwiderlaufen. Die notwendige allgemeine Verbindlichkeit der Einordnungsentscheidung kann daher nicht mit einem konkret-individuellen Verwaltungsakt, sondern nur durch eine Allgemeinverfügung erreicht werden. Dem übergeordneten Ziel des VerpackG, mittels der Errichtung der Zentralen Stelle einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/11274, Seite 50), würde anderenfalls nicht entsprochen.

Die Befugnis der Zentralen Stelle zum Erlass einer solchen Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG. Die dortige Ermächtigung zur Entscheidung durch

Verwaltungsakt umfasst den Erlass einer Allgemeinverfügung. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Möglichkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung in der gesetzlichen Grundlage bedarf es nicht (*Stelkens*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35, Rn. 278; vgl. auch VGH München, Beschluss v. 18.06.2012 – 8 ZB 12.76, in: NVwZ-RR 2012, 754, 755).

Auf diese Weise wird es zugleich anderen Herstellern und Betroffenen ermöglicht, die Einordnung entsprechender Verpackungen im Wege einer „*ex-ante-Einschätzung*“ selbst vorzunehmen. Das entspricht auch der gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 18/11274, Seite 83).

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

- Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen auf ihrer Internetseite (öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 Absatz 3, Absatz 4 VwVfG). Die Veröffentlichung erfolgt ohne Angabe von persönlichen Daten unter Bezugnahme auf die im Tenor aufgeführten Prüfgegenstände in einer insoweit verkürzten **Anlage 1**.

- Damit kommt die Zentrale Stelle auch der ihr gesetzlich zugewiesenen Informationsaufgabe gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 VerpackG nach. Dazu zählt unter anderem, die Öffentlichkeit über Entscheidungen in Bezug auf die Einordnung von Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG zu informieren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung nicht betroffen. Die Angaben in dem Bescheid stellen kein exklusives Wissen der Antragstellerin dar, dessen Veröffentlichung eine nachteilige Wettbewerbsposition zur Folge hätte. Im Übrigen erfolgte keine Spezifizierung von möglicherweise betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche bei der Einschätzung durch die Zentrale Stelle hätte berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut

Anlage 1

Anlage 1

Nr.	MatNr	Materialbezeichnung	Markenname	EAN/UPC-Code	Verpackungs- material	Nettogewicht in KG je 1 Basis-ME	Anzahl Liter je 1 Basis-ME	Basis-ME	Produktbeschreibung (Kapitel Bauchemie - Verpackungskatalog)	Beginn Dateiname Sicherheitsdatenblatt gefolgt von: _SDS_DE_x,y_de	Verpackungsart	Schadstoffhaltiges Füllgut (mit H-Sätzen)
2	3	CP Binder 1 LT	Caparol/Synthesa	4002381000330	Kunststoff	1,030	1,000	ST	Dispersionsfarben	CaparolBinder	Dose	
5	103	CP CC Marone 750 ML	Caparol/Synthesa	4002381016119	Kunststoff	1,005	0,750	ST	Dispersionsfarben	CaparolColor Vollton und Abtönfarbe	Rundflasche	
8	155	CP AF-Verdünner 5 LT	Caparol/Synthesa	4002381021571	Metall	3,900	5,000	ST	Verdünnungen	AFVerdünner	Kanister	
43	737	CP Dupa-inn 5 LT	Caparol/Synthesa	4002381108623	Metall	7,900	5,000	ST	Grundierungen	Caparol Dupainn	Eimer	
68	1185	CP Capaplex 10 LT	Caparol/Synthesa	4002381154309	Kunststoff	10,600	10,000	ST	Grundierungen	Capaplex	Kanister	
69	1186	CP Capaplex 5 LT	Caparol/Synthesa	4002381154446	Kunststoff	5,300	5,000	ST	Grundierungen	Capaplex	Kanister	
122	1909	*CP Dupa-grund 5 LT	Caparol/Synthesa	4002381354792	Metall	4,450	5,000	ST	Grundierungen	Dupagrund	Kanister	
123	1910	CP Tiefgrund TB 10 LT	Caparol/Synthesa	4002381354839	Metall	8,100	10,000	ST	Grundierungen	Tiefgrund TB	Kanister	
126	2658	760 DCRET 10 LT	Disbon	400238000201	Kunststoff	10,100	10,000	ST	Bautenschutzmittel		Kanister	
128	2668	419 DADD 10 LT	Disbon	4002380601651	Metall	8,900	10,000	ST	Verdünnungen	DisboADD 419	Kanister	
139	2717	485 DXAN 10 LT	Disbon	4002380039546	Metall	8,000	10,000	ST	Bautenschutzmittel	DisboXAN 485	Kanister	
253	27008	CP Duparol W 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381605771	Metall	15,875	12,500	ST	Dispersionsfarben	DuparolW	Hobbock	
258	27921	CP Dupa-inn 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381223661	Metall	19,750	12,500	ST	Grundierungen	Caparol Dupainn	Hobbock	
259	27923	CP Duparol 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381223524	Metall	16,250	12,500	ST	Dispersionsfarben	Duparol	Hobbock	Ja: H226;H317;H336;H372;H412
474	62391	464 DXID CompB 6 KG	Disbon	4002380034961	Metall	6,000	5,825	ST	Bautenschutzmittel	DisboXID 464 Comp. B	Eimer	
481	64600	***CLAC mix Vorlack Basis Weiß 950 ML	Caparol/Synthesa	4002381063892	Metall	1,520	0,950	ST	Grundierungen		Dose	
502	68045	SOTON CP Duparol W 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381737748	Metall	15,875	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton DuparolW	Hobbock	Ja: H411;H372;H336;H226
505	70830	515 DCRET 120 LT	Disbon	4002380046810	Kunststoff	170,400	120,000	ST	Bautenschutzmittel	DisboCRET 515	Faß	
516	74397	CD Deko-stone 16 KG	Caparol/Synthesa	4002381093455	Kunststoff	16,000		ST	Kunststoffputze	Capadecor DekoStone	Eimer	
541	84361	056/00 CT Füllschaum B1 ST=DS=750ML	Caparol/Synthesa	4002383125734		0,980		ST	Sonstiges - nicht einordenbar			Ja: H222;H229;H315;H317;H319;H332;H334;H335;H351;H373
581	409524	Muster SOTON CT AMS FS Ptz K15 1 KG	Caparol/Synthesa	4002381864994	Kunststoff	1,000		ST	Kunststoffputze	Capatect AmphiSilan Fassadenputz K15	Dose	
717	528017	KTC ATP Lack Weiß Nr.50 1 LT	Krautol	4006250202597	Metall	1,675	1,000	ST	Lackfarben		Dose	
934	538107	SOTON CP Duparol W WAP1 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381997999	Metall	15,875	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton DuparolW	Hobbock	
955	538146	SOTON CP Duparol WAP1 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381998385	Metall	16,250	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton Duparol	Hobbock	
981	538227	SOTON CT Edelkratzputz K40 WAP1 25KG	Caparol/Synthesa	4002381999191	Kraftpapiersack	25,000		ST	Kunststoffputze		Sack	
1111	538508	SOTON CP Duparol W WAP2 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381901491	Metall	15,875	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton DuparolW	Hobbock	
1128	538537	SOTON CP MattLatex Airfix WAP2 25 LT	Caparol/Synthesa	4002381901972	Kunststoff	36,750	25,000	ST	Dispersionsfarben	Sonderton MattLatex Airfix	Faß	
1135	538547	SOTON CP Duparol WAP2 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381902375	Metall	16,250	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton Duparol	Hobbock	
1287	538909	SOTON CP Duparol W WAP3 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381982414	Metall	15,875	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton DuparolW	Hobbock	
1309	538948	SOTON CP Duparol WAP3 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381982773	Metall	16,250	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton Duparol	Hobbock	
1314	538971	SOTON CP FibroSil WAP3 25 KG	Caparol/Synthesa	4002381894670	Kunststoff	25,000	15,625	ST	Dispersionsfarben	Sonderton FibroSil	Eimer	
1360	539066	SOTON CC PU-Vorlack WAP3 10 LT	Caparol/Synthesa	4002381983701	Kunststoff	14,100	10,000	ST	Grundierungen	SOTON Capacryl PUVorlack	Faß	
1529	541099	134 CT Modellier-u Spachtelputz 600KG OWC	Caparol/Synthesa	4002381978554	Papier, Pappe,	600,000		ST	Kunststoffputze	Capatect Modellier und Spachtelputz 134	One-way-Container	
2567	618617	SOTON CP Duparol 12,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381739308	Metall	16,250	12,500	ST	Grundierungen	Sonderton Duparol	Hobbock	
2667	700744	405 Disbon 2,5 LT	Disbon	4002381660985	Kunststoff	2,625	2,500	ST	Lackfarben	Disbon 405	Eimer	
2671	701798	CLAC PU-Härter 1 LT	Caparol/Synthesa	4002381661531	Metall	1,010	1,000	ST	Lackfarben	Capalac PUHärter	Kanister	
2680	701935	*CLAC mix Dickschichtlack BasisWeiß950ML	Caparol/Synthesa	4002381663948	Metall	1,226	0,950	ST	Rostschutzmittel, Rostlösemittel		Dose	
2762	703706	SOTON CLAC mix SMB WAP1 10 LT	Caparol/Synthesa	4002381760586	Metall	11,500		ST	Lackfarben		Hobbock	
2834	708666	*CLAC mix Paste Weiß ALK 50 4 LT	Caparol/Synthesa	4002381687470	Metall	6,700		ST	Lackfarben		Eimer	
3036	715895	*CDUR LangzeitLasur Farblos 1 LT	Caparol/Synthesa	4002381685414	Metall	0,950		ST	Holzschutzmittel		Dose	
3110	721507	036/04 CA Fine-Ptztrp B1 40MMST=0,4218M2	Caparol/Synthesa	4002381711748	Papier, Pappe, Karton	1,991		ST	Dämmstoffe, bahnförmig oder plattenförmig		Karton	
3150	726542	SOTON CDUR UniversalLasur 25 LT	Caparol/Synthesa	4002381798381	Metall	23,250	25,000	ST	Holzschutzmittel	SOTON Capadur UniversalLasur	Hobbock	
3175	728147	CX CC Haftprimer Basis W 9,6 LT	Caparol/Synthesa	4002381720320	Kunststoff	14,496	9,600	ST	Grundierungen	Capacryl Haftprimer Basis W	Eimer	
3681	749802	*CX CapaTint ATP Nr.00 Rotbraun 1 LT	Caparol/Synthesa	4002381768926	Metall	1,930	1,000	ST	Dispersionsfarben		Dose	
3807	753675	SOTON ALG Diffundin HZFB+ 2,5 LT	Alligator	4002822154301	Kunststoff	3,250	2,500	ST	Holzschutzmittel	Sonderton Diffundin Holzfarbe	Eimer	
3811	753679	*ALG Diffundin HZFB Weiß AF4 750ML	Alligator	4002822154509	Kunststoff	0,990	0,750	ST	Holzschutzmittel		Dose	
4016	782488	*CP Haftgrund 5 LT	Caparol/Synthesa	4002381784032	Kunststoff	8,513	5,000	ST	Grundierungen		Eimer	
4024	783142	ALG Malacryl Klassik AF4 12,5 LT	Alligator	4002822007157	Metall	19,750	12,500	ST	Dispersionsfarben	MalacrylKlassik	Hobbock	
4051	785496	SOTON CP Profi Latex Matt 15 LT	Caparol/Synthesa	4002381790637	Kunststoff	22,050	15,000	ST	Dispersionsfarben	Sonderton Profi Latex Matt	Faß	
4183	792687	481 Disbon Kombi Dunkelbraun 5 KG	Disbon	4002381802231	Metall	5,000		ST	Bautenschutzmittel		Dose	
4199	793858	ALG Bio MIN GB 18 LT	Alligator	4002822703462	Metall	27,000	18,000	ST	Dispersionsfarben		Eimer	
4200	793884	ALG KISLT Fusion GB 25 KG	Alligator	4002822703486	Metall	25,000	16,666	ST	Dispersionsfarben		Eimer	
4219	794277	CLAC 2K-EPHaftgrund RAL7035 Lichtgr 10KG	Caparol/Synthesa	4002381804020	Metall	10,000		ST	Grundierungen		Eimer	
4292	795237	ALS Alseccoflex W 500 G Kartusche	alsecco	4034139023742	Kunststoff	0,500		ST	Fugendichtungsmasse	Alseccoflex W	Kartusche	
4293	795238	ALS Alseccoflex W 6 x 2,5 KG Puppen	alsecco	4034139034601	Papier, Pappe,	15,000	9,400	ST	Fugendichtungsmasse	Alseccoflex W	Faltkarton	
4559	797109	ALS Imprägnierung MI 1 LT Flasche	alsecco	4034139036728	Kunststoff	1,000	1,000	ST	Grundierungen	Imprägnierung MI	PE-FLASCHE	
5074	810707	*ALG AC Diffundin HZFB B3 AF4 9,4 L	Alligator	4002822014186	Kunststoff	11,092	9,400	ST	Holzschutzmittel		Eimer	
5185	813204	HIST LeinölFarbe 8,8 LT	Histolith	4002381828729	Metall	11,290	8,800	ST	Holzschutzmittel		Eimer	
5206	813656	*CLAC Aqua LackSpachtel 0,350 KG	Caparol/Synthesa	4002381829061	Kunststoff	0,350		ST	Lackspachtel, Kitte		Tube	
5350	817476	SOTON HIST Emulsionsfarbe 10 LT	Histolith	4002381826077	Metall	14,500	10,000	ST	Dispersionsfarben	Sonderton Histolith Emulsionsfarbe	Faß	
5375	818784	CLAC mix Dickschichtlack Basis Weiß 9,5LT	Caparol/Synthesa	4002381834461	Metall	12,255	9,500	ST	Rostschutzmittel, Rostlösemittel	Capalac Dickschichtlack Basis Weiß	Eimer	
5474	820510	*404 DG Acryl-BodenS Basis 3 7,05 LT CAR	Disbon	4002381837363	Kunststoff	8,954	7,050	ST	Bautenschutzmittel		Eimer	
5537	822555	CD MultiStruktur Grob 18 KG	Caparol/Synthesa	4002381838667	Kunststoff	18,000		ST	Kunststoffputze	Capadecor MultiStruktur Grob	Eimer	
5538	822579	CD StuccoDecor DI LUCE 2,5 LT	Caparol/Synthesa	4002381838704	Kunststoff	3,625	2,500	ST	Spachtelmassen	Capadecor StuccoDecor Di Luce	Eimer	
5572	823388	***404 DG Acryl-BodenS Hellgr 5 LT CAR	Disbon	4002381839886	Kunststoff	6,500	5,000	ST	Bautenschutzmittel		Eimer	
5723	830777	699 CT ZF-Spachtel 600 KG BigDrum NEU	Caparol/Synthesa	4002381860651	Kunststoff	600,000		ST	Spachtelmassen	CapatectZFSpachtel 699	Big Bag	
5812	835141	Muster SOTON CP AMS Grundierfarbe 0,5 KG	Caparol/Synthesa	4002381866288	Kunststoff	0,500		ST	Grundierung		Dose	
5883	835810	HIST Sanopas-Holzrispaste 0,5 KG	Histolith	4002381867872	Kunststoff	0,500		ST	Spachtelmassen		Kartusche	
5903	836764	*CLAC mix HGL Basis Trans 7 LT	Caparol/Synthesa	4002381868848	Metall	6,650	7,000	ST	Lackfarben	Capalac HochglanzBuntlack Basis Transp.	Eimer	
5996	841595	*CX CC PU-Gloss Basis M 9,6 LT	Caparol/Synthesa	4002381873743	Kunststoff	10,944	9,600	ST	Lackfarben		Eimer	
6371	851191	SOTON S2000 Alsecco STW SONF mN	alsecco	4034139105059	Papier, Pappe,	2,340		M	Kunststoffputze		Karton	
6815	871495	ALG AT Armieradur+ OWC AF5 500 KG	Alligator	4002822021863	Papier, Pappe, Kart	500,000		ST	Spachtelmassen	Armieradur	One-Way-Container	
7092	881723	462 DXID CompB 6,25 KG MLL	Disbon	4002381960375	Metall	6,250		ST	Bautenschutzmittel	DisboXID 462 Comp. B	Eimer	
7540	893598	KT Epoxi WV 2K Kieselgrau 5 KG	Krautol	4006250203624	Kunststoff	5,000		ST	Bautenschutzmittel		Schraubbeutel	
7579	894371	CD Stucco Satinato 2,5 LT	Caparol/Synthesa	4002382000087	Kunststoff	3,125	2,500	ST	Spachtelmassen	Capadecor Stucco Satinato	Eimer	

Nr.	MatNr	Materialbezeichnung	Markenname	EAN/UPC-Code	Verpackungs- material	Nettogewicht in KG je 1 Basis-ME	Anzahl Liter je 1 Basis-ME	Basis-ME	Produktbeschreibung (Kapitel Bauchemie - Verpackungskatalog)	Beginn Dateiname Sicherheitsdatenblatt gefolgt von: _SDS_DE_x.y_de	Verpackungsart	Schadstoffhaltiges Füllgut (mit H-Sätzen)
8172	906281	ALS FACEBOARD POR PROFILSPACHTEL 10 KG	alsecco	4034139105974	Kraftpapiersack	10,000		ST	Spachtelmassen	Faceboard POR Profilspachtel	Sack	
8224	907245	ALG Leichtspachtel grob POLY 20 KG	Alligator	4002822027728	Kunststoff	20,000	15,748	ST	Spachtelmassen	Leichtspachtel grob LEF	Sack	
8478	909605	SOTON CT Sylitol NQG K20 18 KG	Caparol/Synthesa	4002381919724	Kunststoff	18,000		ST	Kunststoffputze		Faß	
8675	914326	Muster SOTON CD Calcino Romantico 1 KG	Caparol/Synthesa	4002381943514	Kunststoff	1,000		ST	Spachtelmassen	Sonderton Calcino Romantico	Dose	
8808	918735	SOTON CDUR WSF NQG 5 LT	Caparol/Synthesa	4002382002111	Metall	6,440	5,000	ST	Holzschutzmittel		Eimer	
9310	929183	905 DADD 40 ML	Disbon	4002381950871	Kunststoff	0,042	0,040	ST	Bautenschutzmittel	DisboADD 905	Flasche	Ja: H315;H317;H341;H360FD;H371; H373;H411
9638	935590	AIS LAHNAU SIL SWISS WEIß 18 KG	alsecco	4034139117748	Kunststoff	18,000		ST	Dispersionsfarben		Eimer	
9868	938886	460 DXID CompB 180 KG	Disbon	4002382014862	Metall	180,000	180,000	ST	Bautenschutzmittel	DisboXID 460 Comp. B	Faß	
9870	938888	422 DXID CompA 16,67 KG	Disbon	4002382014886	Metall	16,670	14,496	ST	Bautenschutzmittel	DisboXID 422 Comp. A 16,67 kg	Eimer	
9872	938892	422 DXID CompB 8,33 KG	Disbon	4002382014909	Metall	8,330	8,330	ST	Bautenschutzmittel	DisboXID 422 Comp. B	Eimer	
10014	941094	CLAC MIX DICKSCHICHT BASIS EG 9 LT 18	Caparol/Synthesa	4002382017269	Metall	11,520	9,000	ST	Rostschutzmittel, Rostlösemittel	Capalac Dickschichtlack Basis EG	Eimer	
10589	954363	ALS BRI LPltz KR K 1,5MM FARB BB 600 KG	alsecco	4034139000903	Kunststoff	600,000		ST	Kunststoffputze	Brillux Min. Leichtputz KR K 1,5 mm	Einweg-BigBag	